



6. Gewährleistung, Verjährung

Für etwaige Mängel der Lieferung haftet das Unternehmen unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

6.1 Alle gelieferten Teile, die einen Mangel aufweisen, sind nach durch das Unternehmen auszubügendem Wahlrecht unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern und soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag (Nacherfüllung).

6.2 Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat der Kunde dem Unternehmen Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6.3 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil die Nacherfüllung von dem Lieferer abschließend abgelehnt wird, die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt wurde und der Besteller im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB), so steht dem Kunden sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

6.4 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt das Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort der Lieferung verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

6.5 Nimmt der Kunde eine mangelhafte Lieferung an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte wegen des Mangels nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme vorbehält.

6.6 Die in Prospekten, Werbematerialien, Beschreibungen etc. gemachten Darlegungen über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Strombedarf etc. sind ungefähre Angaben und keine Beschaffenheitsangaben. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Das Unternehmen behält sich Abweichungen vor. Dies gilt auch für Konstruktionsänderungen.

6.7 Gegenüber Unternehmern gilt:

Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn;

Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese

Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

6.8 Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen das Unternehmen gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der

Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des

Rückgriffsanspruchs gegen das Unternehmen gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 6.5. entsprechend.

6.9 Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels richten sich nach Ziffer 8.

6.10 Warenrücksendungen lehnt das Unternehmen grundsätzlich ab, soweit das Unternehmen nicht zuvor sein ausdrückliches Einverständnis erklärt hat oder aufgrund eines berechtigten Rücktrittes zur Entgegennahme der Ware verpflichtet ist. Sendet der Kunde die Ware entgegen dieser Regelung an das Unternehmen zurück, erfolgt dies auf Gefahr und Kosten des Kunden.